
Abteilung: Fachbereich 2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Hornbach-Beckers (Tel. 02641/975-422)
Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Aktenzeichen: FB 2
Vorlage-Nr.: FB 2/442/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	21.10.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.10.2019	öffentlich	Entscheidung

**Antrag der CDU-Fraktion im Kreis Ahrweiler vom 08.10.2019
„Finanzielle Förderung durch das Gute-KiTa-Gesetz des Bundes,,****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Ahrweiler fordert die Landesregierung auf, die ab 2019 durch den Bund im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes bereitgestellten Mittel vollständig und zusätzlich zu den im KiTa-Zukunftsgesetz des Landes vorgesehenen Mitteln an die Kommunen für die Förderung der frühkindlichen Erziehung weiterzuleiten.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 08.10.2019 (Anlage) beantragt die CDU-Fraktion im Kreistag Ahrweiler, folgenden Beratungspunkt auf die Tagesordnung des Kreistags am 25.10.2019 zu setzen:

„Finanzielle Förderung durch das Gute-KiTa-Gesetz des Bundes“

Die CDU-Fraktion stellt in diesem Zusammenhang den Beschlussantrag, dass der Kreistag Ahrweiler die Landesregierung auffordern solle, die ab 2019 vom Bund bereitgestellten Mittel im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes vollständig und zusätzlich zu den im KiTa-Zukunftsgesetz des Landes vorgesehenen Mitteln an die Kommunen für die Förderung der frühkindlichen Erziehung weiterzuleiten.

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich ausschließlich auf fiskalische Inhalte des Gute-KiTa-Gesetzes, dessen mögliche Umsetzung in RLP und damit einhergehende finanzielle Auswirkungen vor Ort.

1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz / Bund)

Mit dem am 01.01.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - „Gute-KiTa-Gesetz“ - engagiert sich der Bund zukünftig auch am qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und stellt den Bundesländern rund 5,5 Mrd. € Mehreinnahmen aus ihren Anteilen an der Umsatzsteuer in Aussicht.

Die Mittel fließen erst, wenn alle Bundesländer Verträge mit dem Bund nach § 4 des erwähnten Gesetzes geschlossen haben. Die Finanzierung des Gesetzes ist jedoch nicht über das Jahr 2022 gesichert.

Auch sollen die zur Verfügung gestellten Bundesmittel zielgerichtet für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kita-Betreuung eingesetzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe der Bundesländer schließt das Bundesfamilienministerium mit jedem Bundesland gesondert Vereinbarungen ab.

Das Gute-KiTa-Gesetz des Bundes ist wie ein „Instrumentenkasten“ bestehend aus 10 Handlungsfeldern aufgebaut, wobei die Länder entscheiden, in was investiert werden soll. Die Anforderungen und Probleme vor Ort seien sehr unterschiedlich, so dass länderspezifisch entschieden werden sollte, wie und in welchen Bereichen Maßnahmen zur Steigerung der Kita-Qualität ergriffen werden könnten.

Nach Kenntnisstand der Verwaltung liegt bis dato kein Vertragsabschluss zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bund vor. Der Internetseite des Bundesfamilienministeriums ist aktuell zu entnehmen, dass die Vertragsverhandlungen mit dem Land

Rheinland-Pfalz noch nicht abgeschlossen sind. Weitere Informationen zu den gewählten Handlungsfeldern und/oder Maßnahmen erfolgen nach Abschluss des Vertrags.

Was die möglichen Anteile des Landes RLP betrifft, belaufen sich die Umsatzsteuermehreinnahmen auf

- 24,3 Mio. € in 2019,
- 48,9 Mio. € in 2020 und
- jeweils 98,1 Mio. € in 2021 und 2022.

Eine Zusammenfassung der inhaltlichen Ausführungen liefert die nachstehende grafische Darstellung:



Nach der entsprechenden gesetzlichen Grundlage, dem rheinland-pfälzischen Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), fließen grundsätzlich Einnahmen mit 21% aus dem rheinland-pfälzischen Anteil an der Umsatzsteuer in die Finanzausgleichsmasse mit ein. Dies gilt auch für Mehreinnahmen.

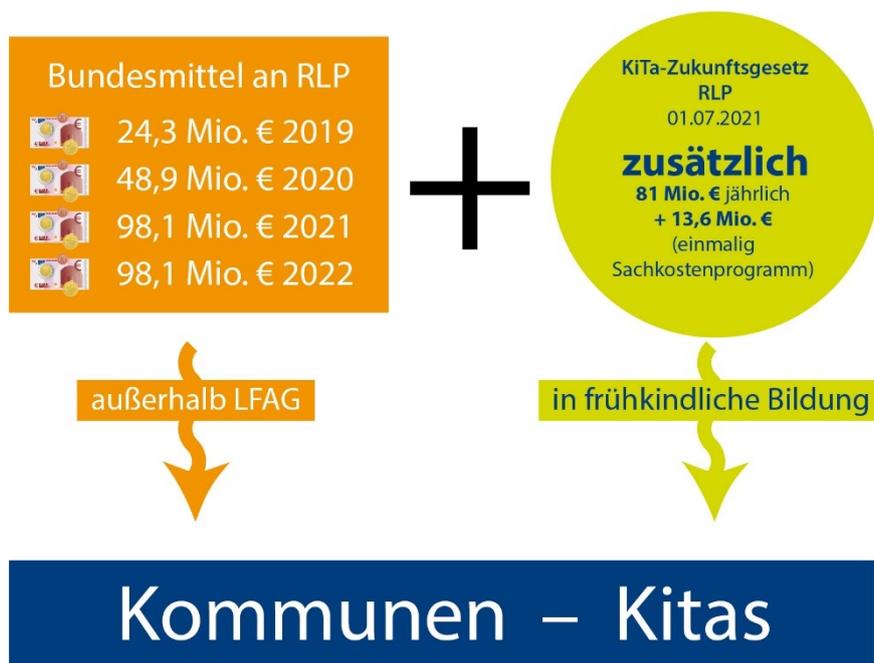
Das Land beabsichtigt vorliegend, diese Mittel nicht der Finanzausgleichsmasse zuzuführen, sondern „vollständig einer zweckgebundenen Förderung der Kindertagesbetreuung und damit den Kommunen zugutekommen zu lassen.“ Aus diesem Grund soll die betreffende gesetzliche Regelung im LFAG eine Änderung erfahren. Bezüglich der konkreten Mittelverwendung liegt bis dato keine rechtsverbindliche Regelung vor.

Lediglich im Hinblick auf die Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung, § 90 SGB VIII „Pauschalierte Kostenbeteiligung“, leitet das Land Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz an die Kommunen in 2019 = 0,7 Mio. €, in den Folgejahren 2020, 2021 und 2022 jeweils = 1,4 Mio. € weiter.

2. KiTa-Zukunftsgesetz / RLP

Am 21.08.2019 wurde das KiTa-Zukunftsgesetz im Landtag in Mainz verabschiedet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2021 investiert das Land nach eigenen Aussagen jährlich zusätzlich 81 Mio. € sowie einmalig 13,6 Mio. € (Sachkostenprogramm) in die frühkindliche Bildung.

Im Hinblick auf die zuvor erwähnten möglichen Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz an RLP ab 2019 - 2022 und die jährlich ab 01.07.2021 zusätzlichen Landesmittel stellen sich die zwei Finanzströme wie folgt dar:



3. Einschätzung der Verwaltung

Es erschließt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht, wie die beiden potenziellen Finanzströme (1 = Bund „Umsatzsteuer“ Gute KiTa-Gesetz, 2 = Land „zusätzliche Mittel“ Kita-Zukunftsgesetz) in Verbindung stehen. Insbesondere erschließt sich nicht, ob die angekündigten Landesmittel in Höhe von jährlich 81 Mio. € zusätzlich zu den Bundesmitteln fließen.

Sofern seitens des Landes angedacht sein sollte, die Bundesmittel zur Refinanzierung der Leistungen aus dem „Kita-Zukunftsgesetz“ zu verwenden, stellt sich die Frage, wie das Land mit den jeweils verbleibenden Umsatzsteueranteilen des Bundes umgehen wird.

Hinweise hierzu liefert die Internetseite des Bildungsministeriums: „Der Bund stellt Rheinland-Pfalz für vier Jahre insgesamt 263 Millionen Euro zur Verfügung. Dieses Geld kommt vollständig den Kitas und den Eltern in Rheinland-Pfalz zugute. Wir machen mit der Kitanovelle genau das, was der Bund in seinem Gesetz fordert: Qualitätsverbesserungen und den Ausbau der Kitaplätze.“



Es sei erwähnt, dass im laufenden Anhörungsverfahren zu einem Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des LFAG auch die kommunalen Spitzenverbände die seitens des Landes im Gesetzentwurf (LFAG) getroffene Aussage, die Umsatzsteuermehreinnahmen würden vollständig einer zweckgebundenen Förderung der Kindertagesbetreuung und damit den Kommunen zugutekommen, nicht nachvollziehen können und den Gesetzentwurf diesbezüglich ablehnen.

Die Verwaltung schlägt vor, aus Gründen der Rechtsklarheit und im Interesse der Entlastung der kommunalen Finanzen, dem CDU-Antrag vom 08.10.2019 zu folgen und die Landesregierung aufzufordern, die ab 2019 durch den Bund im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes bereitgestellten Mittel vollständig und zusätzlich zu den im KiTa-Zukunftsgesetz des Landes vorgesehenen Mitteln an die Kommunen für die Förderung der frühkindlichen Erziehung weiterzuleiten.

Im Auftrag

Dr. Jürgen Pföhler

Anlagen zur Vorlage:

Antrag der CDU-Fraktion im Kreistag Ahrweiler vom 08.10.2019